

## **Vorkaufssatzung**

### **der Stadt Aßlar für den Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Werdorf – Ost“, Stadtteil Werdorf**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie des § 25 Abs. 1 Ziff. 2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ist aus beiliegender Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 zu entnehmen.

#### **§ 2 Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den unbebauten Grundstücken zu.

Der Verkäufer hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

35614 Aßlar, den 14. Dez. 1998

Der Magistrat  
der Stadt Aßlar

Roland Esch  
Bürgermeister

Wird veröffentlicht gem. § 6 (1) der Hauptsatzung der Stadt Aßlar in der Fassung vom 17. Sept. 1993.

35614 Aßlar, den 23. Dez. 1998

Der Magistrat der  
Stadt Aßlar

Roland Esch  
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die vorstehende „Vorkaufssatzung der Stadt Aßlar“ vom 14. Dez. 1998 durch Abdruck in „Aßlar – Die Woche“ vom 23. Dez. 1998 gem. § 6 (1) der Hauptsatzung veröffentlicht worden ist.

Die „Vorkaufssatzung der Stadt Aßlar“ vom 14. Dez. 1998 tritt am 23. Dez. 1998 in Kraft.

35614 Aßlar, den 23. Dez. 1998

Der Magistrat der  
Stadt Aßlar

Roland Esch  
Bürgermeister